



Welche Pläne schuldet der Planer?

Pläne als CAD-Dateien

Obwohl die Erstellung von Plänen mit Hilfe von CAD heute überwiegt, ist dies rechtlich noch nicht als „üblich“ anzusehen. Ein Auftraggeber kann die Herausgabe von Dateien in dem von ihm gewünschten Format nur sicherstellen, wenn er dies vertraglich so vereinbart hat. Allerdings hat er einen Anspruch auf die Herausgabe von einem Planoriginal in Papierform, welches mit dem Grundhonorar abgedeckt ist.

Anfragen:

Fall 1: Ein Auftraggeber fragt an, ob er die Pläne von einem Planer als CAD-Datei erwarten darf, weil es doch heute üblich sei, dass diese mit Hilfe von CAD erstellt werden. Diese Pläne will er einem anderen Planer für die Leistungsphasen 5 ff zur Verfügung stellen, nachdem er mit dem Planer der Leistungsphasen 1 bis 4 nicht zufrieden war und er einen neuen Planer beauftragt hat. Die Leistungen des ersten Planers sind schlussgerechnet.

Fall 2: Ein Planer fragt an, ob die Kosten für das Vervielfältigen von Plänen ab dem ersten Plan oder erst ab dem zweiten Plan zu rechnen sind. Sein Auftraggeber vertritt die Meinung, dass ein Planoriginal mit dem Grundhonorar abgegolten sei.

GHV:

Im ersten Fall stellt der Auftraggeber für jeden Praktiker nachvollziehbar dar, dass es heute üblich sei, dass Pläne mit Hilfe von CAD-Programmen erstellt werden. In Folge ist der Auftraggeber der Überzeugung, dass er die Pläne dann von dem Planer als CAD-Datei erwarten kann. Intuitiv und grundsätzlich zutreffend bezieht sich der Auftraggeber dabei auf § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB, welcher die Mangelfreiheit auch von Dienstleistungen wie folgt definiert:

§ 633 Abs. 2: Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht ver-

einbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.*

Grundsätzlich geht es also um eine Beschaffenheit, die ggf. eine Dienstleistung zu erfüllen hat. Gerade in Nr. 2 wird unmittelbar der Begriff „üblich“ verwandt. Dabei ist zu beachten, dass der Planer mit seiner Dienstleistung „das Entstehenlassen des Bauwerks“ schuldet. Für dieses Entstehenlassen ist es ausreichend und selbst heute noch üblich, dass Pläne in Papierform die Grundlage darstellen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es auch heute noch Planer gibt, die ihre Pläne nur in Papierform erstellen. Die Qualität für das Entstehenlassen eines Bauwerks hat damit nichts zu tun. Gerade im Architekturbereich ist es sogar in den ersten Leistungsphasen immer noch üblich, mit Handskizzen zu arbeiten. Im gleichen Sinne wird man nicht ohne weiteres von einem Planer erwarten können, dass er alle seine Berichte mit einem speziellen Office-Produkt erarbeitet, nur weil dieses die größte Verbreitung hat. Auch hier sind primär die Inhalte der Berichte entscheidend und nicht das verwendete

Programm. Aus dem Ganzen lässt sich zumindest nicht so einfach die rechtliche Üblichkeit folgern, dass Pläne nur dann insgesamt mangelfrei sind, wenn sie in einer bestimmten Form vorliegen.

Zunächst hat die GHV empfohlen überhaupt erst mal zu prüfen, welche Beschaffenheit denn im Vertrag vereinbart worden war. Im vorliegenden Fall regelte der Vertrag, dass die Pläne einfach pausfähig und einfach in farbiger Form vorgelegt werden sollen. Die Option im Vertrag, dass Pläne digital vorzulegen seien, war nicht angekreuzt. Damit war eine eindeutige Planbeschaffenheit vereinbart und der Planer hat seinen Vertrag erfüllt, wenn er die Pläne in der vereinbarten Papier-Form liefert. Der Auftraggeber wird die Pläne zwar verlangen können, wird sie aber zusätzlich honorieren müssen. Selbst wenn sich aus dem Vertrag keine so eindeutige Beschaffenheitsvereinbarung ergeben hätte, kann der Auftraggeber die Pläne nicht sicher als CAD-Datei erwarten. Denn ob CAD-Pläne mittlerweile zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu zählen sind, und das müssten sie sein, wenn sie grundsätzlich verlangt werden können, wird nicht zweifelsfrei zu beantworten sein.

Dem Auftraggeber ist also anzuraten, klare vertragliche Regelungen zu treffen. In Folge hat der Auftraggeber vorgeschlagen, dieses Problem zukünftig dadurch zu umgehen, dass er vereinbart, die Pläne in digitaler Form zu erhalten. Die GHV hat daraufhin die Frage gestellt, ob er denn z. B. mit pdf-Formaten zufrieden sei. Dies verneinte der Auftraggeber sofort. Dem Auftraggeber ist also nicht nur zu empfehlen, die Unterlagen in EDV zu verlangen, sondern die Formate im Einzelnen anzugeben, z. B. für CAD-Pläne DWG, für Berichte und Berechnungen entsprechende Office-Formate und für spezielle Berechnungen ggf. spezielle Formate, z. B. bei Kanalnetzberechnungen.

Ergänzend ist es für den Planer 2 auch von hohem Interesse, die Pläne auf CAD, z. B. im DWG-Format zu erhalten. Auch hier gilt, dass der Planer die Pläne vom Auftraggeber nur im genannten Format erwarten kann, wenn dies vertraglich mit dem Auftraggeber so vereinbart ist. Sonst muss ggf. der Planer aus analogen Plänen digitale Pläne erzeugen, oder er findet eine Vereinbarung, sprich: zahlt eine Vergü-

terung an den ersten Planer. Entsprechend ist nachfolgenden Planern immer zu raten, alle Unterlagen, die sie vom Auftraggeber erhalten und auf die sie bei ihrer Planung aufbauen wollen, im entsprechenden Format vertraglich zu vereinbaren.

Im Fall 2 fordert der Auftraggeber zu Recht ein Planoriginal, welches bereits mit dem Grundhonorar abgegolten ist. Die Vergütung von Mehrfertigungen beginnt erst nach einem solchen Planoriginal. Dies wird ein vom Auftragnehmer unterschriebenes Exemplar in Papierform sein. Der Planer hat als Grundleistung beispielsweise im § 15 Abs. 2 Nr. 3 HOAI – Entwurfsplanung vollständige Entwurfszeichnungen zu erstellen. Dies kann er nur dadurch dokumentieren, dass er die Pläne zumindest einfach dem Auftraggeber übergibt. Dieser Plansatz ist somit mit dem Grundhonorar abgedeckt. Erst nach diesem Plansatz beginnen „Mehrfertigungen“, die Vervielfältigung zählt dann nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 HOAI zu den Nebenkosten und kann nach § 7 Abs. 3 HOAI pauschal oder auf Einzelnachweis vereinbart werden. Das gleiche gilt im übrigen auch für alle Leistungsphasen, so auch die Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Zusammenfassen der Ergebnisse“ und der Leistungsphase 2 „Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse“ oder der Ausführungspläne oder der Verbindungsunterlagen. Der Planer hat jeweils ein Original dem Auftraggeber im Rahmen seines Grundhonorars zu liefern. Dies ist auch herrschende Meinung aller einschlägigen Kommentare so nachzulesen in Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 7 Rn. 5, Korbion/Mantscheff/Vygen, Beck'sche Kurzkommentare, 6. Auflage 2004, § / Rn. 26, Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage 2006, § 7 Rn. 12.

Zusammenfassend wird für Fall 1 erneut deutlich, wie wichtig eindeutige vertragliche Regelungen auch zur Beschaffenheit von Plänen und anderen Unterlagen sind, damit der Auftraggeber das erhält, was er will.

Der Fall 2 zeigt, dass der Planer zumindest einmal seine Leistung in einem Original in Verbindung mit seinem Grundhonorar zu liefern hat. Erst nach dem Original beginnen Mehrfertigungen, die getrennt zu vergüten sind.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 07-08/2008, Seiten 64 bis 65